



Amtsblatt

des Marktes und der
Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

Mitgliedergemeinden: Markt Wallerstein,
Gemeinden Maihingen · Marktoffingen.
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein · Telefon: 0 90 81 / 27 60-0 (Markt Wallerstein und Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein). Druck: Rieser Nachrichten. Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 23 – 22. Juli 2025

Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes „An der Gänstränke“ in der Gemeinde Maihingen

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Maihingen hat in seiner Sitzung am 14.07.2025 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „An der Gänstränke“ beschlossen. Aufgrund der nicht in Kraft getretenen 6. Änderung wurde die Nummerierung dieser Bebauungsplanänderung angepasst, somit handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um das 7. sondern um das 6. Änderungsverfahren.

Der geänderte Bebauungsplan mit Satzung, Begründung und der Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB in der Fassung vom 31.03.2025, zuletzt geändert am 14.07.2025 können während der allgemeinen Amtsstunden (Mi: 17.00 h – 20.00 h und Do: 10.30 h – 12.00 h) im Rathaus Maihingen, Joseph-Haas-Straße 2, 86747 Maihingen und bei der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Zimmer – Nr. 11, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi: 8.00 h – 12.00 h; Do: 8.00 h – 12.00 h und 14.00 h – 18.00 h, Fr: 8.00 h – 12.00 h) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.vg-wallerstein.de und im Geoportall Bayern <http://www.geoportall.bay/bauleitplanungsportal> einzusehen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. nach § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein
für die Gemeinde Maihingen, den 18.07.2025
Wieselhuber
Geschäftsstellenleiter